

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) – SGV. NRW. 2023 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), sowie der §§ 51 ff. des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Korschenbroich am 30.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Korschenbroich umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 15.12.2006,
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1a und 1b LWG NRW.
- (2) Die Stadt Korschenbroich stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

Abwasser:

Abwasser ist gefasstes Schmutzwasser und gefasstes Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und **gesammelte** Wasser von Niederschlägen.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen noch die Anschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die Druckstation, bestehend aus Pumpenschacht, Pumpe, Steuerungseinheit, Schaltschrank, Hausanschlussstutzen an den Schacht sowie Absperrschieber im öffentlichen Raum, zur öffentlichen Abwasseranlage. Die notwendige Wartung und Erneuerung der Anlage gehört zur öffentlichen Aufgabe.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 29.01.1990 geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, die im öffentlichen Raum liegen, jedoch Eigentum des Anschlussnehmers sind. Dies gilt ausschließlich für Entwässerungsleitungen im Freispiegelkanal und private Druckleitungen.
- b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, besteht die Grundstücksanschlussleitung aus dem Teilstück zwischen Hauptdruckleitung und Pumpenschacht. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- c) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zur Einführung ins Haus einschließlich der ersten Inspektionsöffnung auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. Dies gilt ausschließlich für Entwässerungsleitungen im Freispiegelkanal und private Druckleitungen.
- d) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, ist die Hausanschlussleitung von der Druckstation bis zur Einführung ins Haus definiert.
- e) Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung zusammen bilden den Hausanschluss.
- f) Herstellung ist die erstmalige Errichtung des Hausanschlusses.
- g) Veränderung ist dann gegeben, wenn Lage, Art und/oder Dimension des Hausanschlusses oder das Material geändert oder die Rohre an die technischen Gegebenheiten angepasst werden.
- h) Erneuerung ist die erneute Herstellung eines Hausanschlusses nach Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer oder nach Ablauf der tatsächlichen Nutzungsdauer. Die tatsächliche Nutzungsdauer gilt als abgelaufen, wenn die tatsächliche Nutzbarkeit nicht mehr gegeben ist. Die Dauer der tatsächlichen Nutzbarkeit kann, aufgrund besonderer Verhältnisse gegenüber der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer verkürzt sein. Die tatsächliche Nutzbarkeit gilt nicht mehr als gegeben, wenn der Hausanschluss aufgrund seines technischen Zustands die ordnungsgemäße und ungehinderte Ableitung des auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr gewährleistet z.B: durch abgesackte Leitungsbereiche, Kontergefälle oder Reduzierung der lichten Nennweite. Ebenfalls gilt die Nutzbarkeit nicht mehr als gegeben, wenn zur Behebung aller erkennbaren Schäden die Leitungszone des Hausanschlusses überwiegend aufgenommen und neu verlegt werden muss.
- i) Beseitigung beschreibt die Abbindung der Hausanschlussleitung oder Entfernung des Hausanschlusses, wodurch die Einstellung der Abwasserbeseitigung bewirkt wird.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

- j) Unterhaltung gliedert sich in bauliche und betriebliche Unterhaltung. Zur baulichen Unterhaltung gehören alle Maßnahmen, die nicht als Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung definiert sind und die erforderlich sind, um den Hausanschluss in einem den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Zustand zu erhalten, wie z.B. Reparaturen an beschädigten oder gestörten Anschlussleitungen. Zur betrieblichen Unterhaltung gehören bei Hausanschlüssen im Freigefälle die optische Inspektion des Hausanschlusses mittels Kamerauntersuchung und Reinigung des Hausanschlusses. Dabei ist von der Kamerabefahrung eine CD oder DVD im Isybau '96 Datenformat zu fertigen. Bei Hausanschlüssen im Druckentwässerungssystem umfasst dies die Spülung der Grundstücksanschlussleitung und der Hausanschlussleitung.
8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 24 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
13. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Ebenso kann die Stadt den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Das Anschlussrecht erstreckt sich nicht auf die Gewährleistung einer Entwässerung der Kellersohle im freien Gefälle.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus wird der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
 6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen, Verkrustungen oder Verklebungen in der Kanalisation führen können z.B. Schutt, Sand, Asche, Schlacke, Kehrlicht, Glas, Kunststoffe, grobes Papier, Zellstoffe, Textilien, Mist, Schlacht- und Küchenabfälle, Schlamm und hefehaltige Rückstände;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drain- und Kühlwasser (siehe Absatz 7);
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwässer, die Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen können;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 17. Abwässer, die wärmer als 35 Grad Celsius sind.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

(3) In die Abwasseranlage dürfen Schadstoffe nur dann eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte für Schadstoffe nicht überschritten sind. Die Grenzwerte werden auf der Grundlage von Stichproben, die an verschiedenen Tagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten entnommen wurden, bestimmt. Die Grenzwerte sind das Ergebnis des arithmetischen Mittels von Stichproben. Des weiteren sind die jeweils gültigen Festlegungen der Abwasserverbände einzuhalten.

a) Allgemeine Parameter			
Temperatur		35 °C	
pH-Wert		6,0 - 9,5	
absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)		10 ml/l	
chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)			1.000 mg/l
biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)			500 mg/l
CSB:BSB ₅			2:1
b) schwerflüchtige lipophile Stoffe			
nach DIN 38409 Teil 17			100 mg/l
(Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)			
c) Kohlenwasserstoffe			
direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)			50 mg/l
Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18)			20 mg/l
adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)			0,5 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)			0,1 mg/l
d) anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
Antimon (Sb)		0,3	mg/l
Arsen (As)		0,3	mg/l
Barium (Ba)		3,0	mg/l
Blei (Pb)		0,5	mg/l
Cadmium (Cd)		0,2	mg/l
Chrom, gesamt (Cr)		0,5	mg/l
Chrom-VI (Cr-VI)		0,1	mg/l
Cobalt (Co)		1,0	mg/l
Kupfer (Cu)		0,5	mg/l
Nickel (Ni)		0,5	mg/l
Selen (Se)		1,0	mg/l
Silber (Ag)		0,1	mg/l
Thallium (Tl)		1,0	mg/l
Quecksilber (Hg)		0,05	mg/l
Zinn (Sn)		2,0	mg/l
Zink (Zn)		2,0	mg/l
Aluminium (Al)		begrenzt durch absetzbare Stoffe	
Eisen (Fe)		begrenzt durch absetzbare Stoffe	
Chlor, freies (Cl)		0,5	mg/l
e) Anorganische Stoffe (gelöst)			
Ammonium- und Ammoniak-Stickstoff (NH ₄ -N+NH ₃ -N)		50	mg/l
Nitrit (NO ₂ -N)		5	mg/l
Cyanid, gesamt (CN)		20	mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)		1	mg/l
Sulfat (SO ₄)		600	mg/l

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

Sulfid	(S ⁻²)	1 mg/l
Fluorid	(F)	50 mg/l
Phosphor	(P)	15 mg/l

Gelten Spezialvorschriften oder wird von einer zuständigen Behörde eine spezielle Genehmigung erteilt, so sind die dort vorgeschriebenen Grenzwerte einzuhalten. Darüber hinaus sind Ausnahmen möglich, sofern das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Ein Grenzwert gilt als eingehalten, wenn er in 4 von 5 qualifizierten Stichproben nicht überschritten wird, wobei eine eventuelle Überschreitung nicht über dem Dreifachen des vorgegebenen Grenzwertes liegen darf.

Eine qualifizierte Stichprobe liegt dann vor, wenn mindestens drei Stichproben in einem Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und danach miteinander vermischt werden. Sie sind an verschiedenen Arbeitstagen und zu verschiedenen Zeiten zu entnehmen. Auf die Durchführung einer „qualifizierten“ Stichprobe kann jedoch in begründeten Einzelfällen verzichtet werden.

Die Einleitung von Abwasser, das Beimengungen aus der Stoffgruppe der „Furane“ und „Dioxine“ (polychlorierte Dibenzofurane und polychlorierte Dibenzodioxine) enthält, ist gänzlich unzulässig.

Ferner ist eine Einleitung von Farbstoffen nur in einer so niedrigen Konzentration erlaubt, dass der nachgeschaltete Vorfluter nicht visuell gefärbt erscheint.

Die Stichproben sind zu nehmen

- a) für unbehandeltes Abwasser an der letzten Kontrollstelle vor dem Wegleiten vom Grundstück,
- b) für vorgeklärtes oder sonst wie vorbehandeltes Abwasser (Abs. 1) am Ablauf der Vorbehandlungsanlage.

Die 24-Stunden-Mischproben sind an der letzten Kontrollstelle vor dem Wegleiten vom Grundstück zu nehmen.

Sämtliche Proben sind - soweit möglich – nach DIN 38400 für Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung, im übrigen nach anderen allgemein anerkannten Verfahren zu untersuchen. Das bei der Untersuchung angewandte Verfahren ist anzugeben. Dem Anschlussnehmer wird auf sein Verlangen je eine Parallelprobe überlassen.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, ob auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen. Die Bestimmungen der § 2, 3 und 7 WHG bleiben unberührt.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 - 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8 Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der DIN und die Vorschriften des Herstellers. Die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen ist berechtigt, einen Abscheider zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt. Der Grundstückseigentümer hat die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

- (5) Auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 19 Abs. 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies bei der Stadt schriftlich mit den technisch erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Die Stadt kann in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW verzichten, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist. Stimmt die Stadt einer Brauchwassernutzung zu, so kann, wie in der Satzung über die Beiträge für den Anschluss an die Entwässerungsanlage der Stadt Korschenbroich, über die laufenden Entwässerungsgebühren und über den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der zur Zeit gültigen Fassung geregelt, auf schriftlichen Antrag eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr gewährt werden.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Abs. 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckstation installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (2) Die Druckstation wird von der Stadt errichtet. Die Entscheidung über Art, Ausführung und Bemessung der Druckstation trifft die Stadt. Die Lage der Druckstation soll im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bestimmt werden. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die notwendige Verlegung des Stromkabels von der Hauptsicherung des Hauses bis zum Steuerschrank geht zu Lasten des Anschlussnehmers, ebenso die aus dem Betrieb entstehenden Kosten für Strom.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

- (3) Die Wahl des Standortes richtet sich nach wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Erfordernissen der Stadt. Gleichzeitig muss zu jeder Zeit der Zugang zum Betriebspunkt frei und gefahrlos durch Bedienstete und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt möglich sein. Schäden an der öffentlichen Druckstation wie z. B. Verwurzelungen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers. Ebenso Schäden, die aus unsachgemäßem Umgang mit der Stromzufuhr entstehen oder Schäden die aufgrund von Verletzung des § 7 dieser Satzung entstehen.
- (4) Die Druckstation wird nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13 Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebene Möglichkeiten verpflichtet, die gemeldete Störung zu beseitigen.

§ 14 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Hausanschlussleitungen an eine Grundstücksentwässerungsleitung angeschlossen werden. Es ist ein rechnerischer Nachweis zu führen, dass die Grundstücksentwässerungsleitung ausreichend dimensioniert ist. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 19 dieser Satzung verlangen. Die Grundstücksentwässerungsleitung muss bis zur Inspektionsöffnung abzweigungsfrei verlegt werden und eine lichte Nennweite von mindestens 150 mm im Durchmesser aufweisen; bei größerer lichter Nennweite muss die Grundstücksentwässerungsleitung mittels eines Schachtes an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er für die Ablaufstellen unterhalb der Rückstau-ebene funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch ein von der Stadt zugelassenes Unternehmen durch. Arbeiten am Anschlussstutzen in der Abwasseranlage werden von der Stadt überwacht und abgenommen. Hierzu wird ein Protokoll gefertigt (§ 15 Abs. 2). Schäden, die am Hausanschluss durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Stadt, wenn die betreffenden Bäume der Stadt gehören.
- (6a) Wird aufgrund einer Veränderung der öffentlichen Entwässerungsanlagen im Straßenbereich eine Umlegung von Anschlussleitungen oder eine sonstige Änderung der Hausentwässerung erforderlich, so wird diese Leistung durch die Stadt selbst oder durch ein von Ihr beauftragten Unternehmer durchgeführt und der Anschlussnehmer hat die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.
- (6b) In den Fällen, in denen der Straßenbaulastträger im Zuge der Beseitigung einer Absackung einen Defekt an der Grundstücksanschlussleitung feststellt, so wird diese Leistung durch die Stadt selbst oder durch ein von Ihr beauftragten Unternehmer durchgeführt und der Anschlussnehmer hat die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

- (10) Der Anschlussnehmer kann den Hausanschluss, der nicht mehr genutzt werden soll, anstatt ihn zu beseitigen, an der Anschlussstelle zur Abwasseranlage und an der Grundstücksgrenze auf seine Kosten abtrennen. Die Trennstellen sind wasserdicht zu verschließen. Die Arbeiten werden von der Stadt überwacht und abgenommen. Wird die Hausanschlussleitung von der Grundstücksentwässerungsleitung abgetrennt, so ist diese Stelle über Dreiecksmass festzulegen (§ 19 Abs. 2).
- (11) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Abwasseranlagen in den Gebäuden, einschließlich der in ihnen verlegten Prüfschächte und Prüföffnungen, obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen von einem Fachbetrieb (§ 19 I Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes) nach den DIN-Vorschriften durchgeführt werden.
- (12) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Dritte hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seinem zivilrechtlichen Einstehen für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (13) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen seines Grundstücks nach den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlage entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte auf Grund von Mängeln geltend machen.
- (14) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Abwasseranlage auf dem Grundstück in den Zustand gebracht wird, der den Erfordernissen der Satzung sowie der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entspricht.
- (15) Auf besonderes Verlangen der Stadt kann eine Abnahme der Anschlussleitungen vor dem Verfüllen des Rohrleitungsgrabens angeordnet werden.
- (16) Nach Verfüllen der Rohrleitungszone ist für die Grundstücksanschlussleitung der Sondierwiderstand des eingebrachten Bodens gem. ZTVE zu ermitteln. Der Versuch hat durch ein neutrales, staatlich anerkanntes Prüfinstitut auf Rechnung des Anschlussnehmers zu erfolgen. Der Nachweis ist der Stadt vorzulegen.
- (17) Die Wiederherstellung der Straße darf erst bei bestandener Prüfung der Lagerungsdichte (Absatz 16) durchgeführt werden. Bei berechtigten Zweifeln kann die Stadt eine Überprüfung des Asphaltoberbaus mittels Bohrkernprobe verlangen. Die Überprüfung hat durch ein neutrales, staatliche anerkanntes Prüfinstitut auf Kosten des Anschlussnehmers zu erfolgen. Der Nachweis ist dem Städtischen Abwasserbetrieb vorzulegen.
- (18) Der hergestellte Hausanschluss ist mittels Satellitenkamera auf Dichtigkeit gem. § 20 dieser Satzung zu prüfen.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

§ 15

Verfahren zur Herstellung des Hausanschlusses

- (1) Der Anschlussnehmer hat bei der Stadt die Herstellung seines Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage, die Erneuerung seines an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Hausanschlusses, die Durchführung von Arbeiten zur baulichen Unterhaltung seines Hausanschlusses auf seinem Privatgrundstück und die Veränderung oder Beseitigung seines Hausanschlusses unter Vorlage aller erforderlichen Planunterlagen zu beantragen. Erforderlichenfalls (vgl. § 2 Pkt. 7h) fordert die Stadt den Anschlussnehmer nach Maßgabe der Bestimmungen zum Anschluss- und Benutzungszwang (§ 9) zur Erneuerung des Hausanschlusses auf. Zusammen mit der Genehmigung des Antrags übersendet die Stadt dem Anschlussnehmer ein aktuelles Verzeichnis aller für die Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen zugelassenen Unternehmen und erläutert die Bedingungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses. Der Anschlussnehmer hat ein zugelassenes Unternehmen seiner Wahl mit der Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung zu beauftragen.
- (2) Das beauftragte Unternehmen führt die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen durch. Es teilt der Stadt rechtzeitig den Arbeitsbeginn mit (siehe Anlage 1). Die Abnahme des Anschlusspunktes an der öffentlichen Abwasseranlage und die Abbindung eines Grundstücksanschlusses hat das Unternehmen mindestens zwei Arbeitstage vor Durchführung mit Angabe des Datums und der Uhrzeit beim Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Korschenbroich schriftlich zu beantragen. Der Städtische Abwasserbetrieb kontrolliert den Anschluss des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage (Grundstücksanschlussleitung) und fertigt ein Protokoll, das vom Städtischen Abwasserbetrieb unterzeichnet und vom Eigentümer gegengezeichnet wird. Diesem Protokoll ist ein Dreiecksmaß des erstellten Anschlusses beizufügen. Die Arbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Stadt in diesem Protokoll (Anlage 3 der Entwässerungssatzung) die Mängelfreiheit der Grundstücksanschlussleitung bestätigt hat.
- (3) Den Abschluss der Arbeiten hat das Unternehmen dem Städtischen Abwasserbetrieb der Stadt Korschenbroich unverzüglich anzuzeigen. Nach Beendigung der Bauarbeiten bescheinigt das Unternehmen dem Anschlussnehmer und der Stadt die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksanschlussleitung unter Verwendung eines von der Stadt hierfür vorgeschriebenen Musters (Anlage 2). Dieses ist als Anlage dieser Satzung beigelegt. Sofern bei der Inspektion, die für jeden neuen Hausanschluss durchzuführen ist, Mängel festgestellt werden, die nicht die hergestellte Grundstücksanschlussleitung in ihrer Standfestigkeit und/oder Verkehrssicherheit gefährden, sind diese innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe durch die Stadt vom Anschlussnehmer zu beseitigen. Bei Mängeln, die die hergestellte Grundstücksanschlussleitung in ihrer Standfestigkeit und/oder Verkehrssicherheit gefährden, hat der Anschlussnehmer nach Bekanntgabe durch die Stadt sofort die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen und die Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

§ 16 Zulassung der Unternehmen

- (1) Die Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung im Sinne des § 15 dieser Satzung dürfen nur durch von der Stadt hierfür zugelassene Unternehmen ausgeführt werden.
- (2) Zugelassen werden können nur solche Unternehmen, die die Zulassung bei der Stadt beantragt haben und die die Gewähr für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten bieten. Grundvoraussetzung für eine Zulassung sind der Qualifikationsnachweis Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sowie die Qualifikation für die Baustellensicherung nach MVAS 99 in Zusammenhang mit RAS 95 und ZTV-SA 97 gemäß den Zulassungsbedingungen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder auf Dauer widerrufen werden. Mit der Zulassung übernimmt die Stadt keine Haftung für eine ordnungsgemäße Arbeit der Unternehmen.
- (3) Für die Zulassung der Unternehmen und die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen gelten die anliegenden „Bedingungen für die Zulassung zur Durchführung von Arbeiten zur Herstellung, Erneuerung, baulichen Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung von Hausanschlüssen an das öffentliche Kanalnetz im Stadtgebiet Korschenbroich (Zulassungsbedingungen)“. Diese sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Herstellung sowie Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Eine Haftung des Anschlussnehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Anschlussnehmer zu führen.

Die Stadt haftet ebenfalls nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

§ 18

Kosten für die Hausanschlüsse

- (1) Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung des Hausanschlusses (siehe § 2 Abs. 7)), die von ihm gewünschte Veränderung des Hausanschlusses und die Beseitigung des Hausanschlusses an einem nicht begehbaren Profil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für von der Stadt veranlasste Veränderungen, von der Stadt durchgeführte Unterhaltungen und die Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung an einem begehbaren Profil der öffentlichen Abwasseranlage.
Von dieser Regelung ausgenommen sind Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung im Sinne des Absatzes 3.
- (3) Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung an den Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenraum bis zur Grenze des angeschlossenen Grundstücks, die aufgrund von Beeinträchtigungen vom angeschlossenen Grundstück her oder aufgrund eines Verstoßes gegen die Begrenzungen des Benutzungsrechtes gemäß § 7 dieser Satzung oder aufgrund sonstiger unsachgemäßer Benutzung erforderlich werden, führt die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers durch. Der Aufwand und die Kosten sind der Stadt durch den Anschlussnehmer in der tatsächlichen Höhe einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu erstatten. Der Anschlussnehmer ist von der Stadt rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten zu unterrichten. Der Erstattungsanspruch nach Satz 2 entsteht mit Beendigung der Maßnahme.

§ 19

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung, Erneuerung, bauliche Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Eine Zustimmung (Kanalhausanschlussgenehmigung) wird erst dann erteilt, wenn nach Maßgabe der Entwässerungsplanung die Grundstücksanschlussleitung hergestellt ist.
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Hausanschlusses der Stadt mitzuteilen. Die Grundstücksanschlussleitung ist mittels Dreiecksmaß einzumessen und sachgemäß zu verschließen nachdem die Hausanschlussleitung getrennt wurde.

§ 20

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

§ 21 Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 19 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 22 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.

§ 23 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 21 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt, des Niers- als auch des Erftverbandes sind nach Benachrichtigung der Eigentümer berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 24

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3, 4, 5, 6 und 9 im Rahmen der Benutzungspflicht nicht sämtliches Abwasser des Grundstückes nach Maßgabe der Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet.
 2. § 7 Absatz 1 und 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 3. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 4. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

5. § 8 Absatz 1 bis 4
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
6. § 8 Absatz 5
nicht auf Verlangen der Stadt einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter schriftlich nennt sowie den Wechsel dieser Person nicht unverzüglich schriftlich anzeigt.
7. § 9 Absatz 1 und 2
das Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt oder das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
8. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
9. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
10. §§ 12 Absatz 2, 14 Absatz 4
die Druckpumpe oder die Druckleitung überbaut; die Prüfschächte oder Pumpenschächte überbaut.
11. § 14 Absatz 12 und 13
keine Prüfung der Lagerungsdichte und/oder Nachweis der Schichtdicke der Asphaltoberbaus nachweist.
12. §§ 14 bis 17
den Anschlusskanal ohne die schriftliche Zustimmung der Stadt oder nicht durch ein von der Stadt besonders zugelassenes Unternehmen herstellt, erneuert, baulich unterhält, verändert oder beseitigen lässt.
13. § 15 Absatz 3
die von der Stadt bekanntgegebenen Mängel nicht innerhalb der angegebenen Frist beseitigen lässt.
14. § 16 Absatz 3
die dort genannten Zulassungsbedingungen nicht einhält bzw. befolgt.
15. § 19 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
16. § 19 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

17. § 20

Abwasserleitungen nicht nach § 61a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2014 auf Dichtigkeit prüfen lässt.

18. § 21 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

19. § 23 Absatz 1

es unterlässt, der Stadt die notwendigen Informationen über die private Abwasseranlage und den Hausanschluss in der geforderten Frist zu erteilen.

20. § 23 Absatz 2

es unterlässt, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen.

21. § 23 Absatz 3

Die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 26

Anschlussbeitrag und Gebühren

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 27

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

**§ 28
Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47/SGV. NRW. S. 303) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 29
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Korschenbroich vom 15.12.2006 außer Kraft.

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Korschenbroich vom 31.10.2008

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 31.10.2008

(H.J. Dick)
Bürgermeister